

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Einbürgerung der dritten Ausländergeneration – Ein Ja mit Vorbehalt**

**Solothurn, 25. Januar 2010 - Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates grundsätzlich die geplante Änderung der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, die zu einer erleichterten Einbürgerung der dritten Ausländergeneration führen soll. Er macht jedoch einige Vorbehalte gegenüber der Vorlage geltend.**

Der Entwurf wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Nachdem bereits die Grosseltern in die Schweiz eingewandert, die Eltern in der Schweiz aufgewachsen und die ausländischen Personen dritter Generation in der Schweiz geboren sind, sind diese Personen faktisch Schweizer.

Der Regierungsrat fordert jedoch in seiner Antwort, dass es einerseits zu keinem Automatismus bei der erleichterten Einbürgerung kommen darf und andererseits, dass wirklich nur Personen der dritten, in der Schweiz lebenden Ausländergeneration erleichtert eingebürgert werden sollen.

Er hat deshalb diverse Vorbehalte gegenüber der Vorlage angebracht.

- Mindestens für einen Grosselternteil muss das Vorliegen eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz über einen gewissen Zeitraum (z.B. 10 bis 20 Jahre) nachgewiesen werden.
- Mindestens ein Elternteil muss in der Schweiz geboren worden sein und dabei auch eine Aufenthaltsbewilligung erworben haben.
- Die Bewerber sollen das Bürgerrecht der Wohnsitzgemeinde und des Wohnsitzkantons zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erhalten.
- Die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration ist mit einer Altersbegrenzung zu versehen. Der Regierungsrat schlägt eine Altersgrenze von 22 Jahren vor.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Lukas Schönholzer, Leiter Bürgerrecht, AGEM, 032 627 22 81